

IN VIA-Stiftung – Wege für mehr Zukunft

- Treuhandstiftung in Trägerschaft der LIGA Bank-Stiftung -
Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg

Bestätigung über Geldzuwendungen

in den Stiftungsfonds

Sabine Spitz

im Sinne des § 10 b Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Sportvereinigung Obermarchtal 1927, Abt-Konrad-Kner-Str. 24, 89611 Obermarchtal

Betrag der Zuwendung in Ziffern: 1.125,00 EUR
Betrag in Buchstaben: *eins-eins-zwei-fünf*
Tag der Zuwendung: 21.09.2011

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen der Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Regensburg, St. -Nr. 244 / 147 / 00272 K02, vom 03.08.2010 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO), zur Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 4 AO), der Erziehung- und Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 7 AO), der Wohlfahrtspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 9 AO) und der Völkerverständigung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 13 AO) ggf. (auch) im Ausland verwendet wird.

Die Zuwendung erfolgte in unseren **Vermögensstock**.

Regensburg, den 17.10.2011

LIGA Bank-Stiftung für die
IN VIA-Stiftung -
Wege für mehr Zukunft


Andreas Schröder

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§10 b Abs.4 EStG, § 9 Abs.3 KStG, § 9 Nr.5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S.884).